

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 519/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marek K [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf,
von der Mühlen, Hankel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 15. Juni 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 18. Februar 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht
vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nicht
schon die Beherrschung der deutschen Sprache die Ent-
schädigungsberechtigung nach § 150 Abs. 1 ZPO begründe;
hinsukommen müsse eine auf Herkunft, Erziehung, Schul-
bildung oder Lebensführung beruhende Bindung an den
deutschen Sprach- und Kulturkreis. Diese Auffassung
weicht zwar von der Entscheidung des Bundesgerichts-
hofs RM 1970, 503 Nr. 20 ab. Auf dieser Abweichung

L 16

- 3 -

beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn dem Vortrag des Klägers folgend, der im September 1939 aus Warschau in das von der Sowjetunion besetzte Gebiet geflohen und 1942 in Palästina eingewandert ist, stellt der Tatrichter fest, daß der Kläger in einer den Deutschen fremden Sprache, der jiddischen, aufgewachsen sei und in Umgang mit seiner ersten Frau, die während der Verfolgung getötet wurde, polnisch gesprochen habe. Diese Feststellungen reichen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 150 BGG n.F. (AAO; Urteil vom 29. Oktober 1970 - IX ZR 41/70) aus, die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im maßgebenden Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets zu verneinen.

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

